

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

ComplianceBusiness

Das Online-Magazin für Compliance in Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



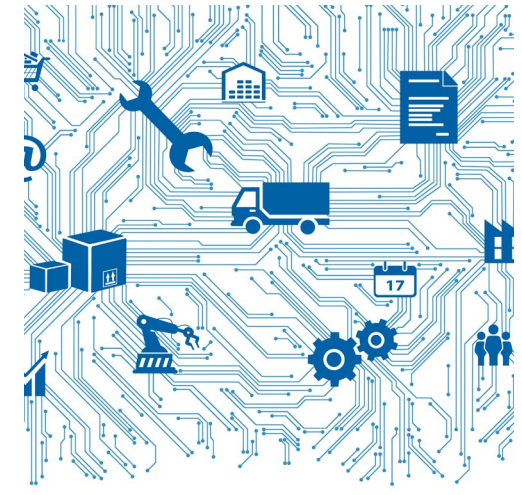
→ 3
Die aktuellen Compiancetrends



→ 7
Digitalisierung der Compliance



→ 10
EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten



→ 13
Kartellrechtliche Compliance bei Erfüllung von Unternehmenspflichten im Rahmen des LkSG



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
ComplianceBusiness

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Netzwerk von ComplianceBusiness wächst beständig weiter. Mit Indigo Headhunters, vertreten durch die Partnerin Isabell Stoffers, haben wir einen weiteren hochkarätigen Kooperationspartner gewinnen können. Eine spannende Bereicherung für unsere Plattform, denn jetzt können wir die Bereiche HR und Recruiting im Compliancemarkt noch besser in den Blick nehmen.

Digitalisierung, Hinweisgeberschutz, Lieferkettencompliance, Artificial Intelligence, ESG – das sind die aktuellen Top-5-Themen, die Marcus Sultzer, Vorstandsmitglied unseres Kooperationspartners EQS, auf dem Radar hat. Sie sollten lesen, warum er sich für diese Auswahl entschieden hat.

MACIM – das steht für Master of Compliance & Integrity Management. Ein neuer, interdisziplinärer und berufsbegleitender Studiengang, der im Wintersemester 2023/2024 an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) startet. Der Initiator Prof. Dr. Bartosz Makowicz nennt die Gründe, weshalb dieses Weiterbildungsangebot auch für Sie interessant sein könnte.

Ihr

Thomas Wegerich

TOP 5

3 **Die aktuellen Compliantrends**

Aus der Praxis für die Praxis

Von **Marcus Sultzer, MBA**

COMPLIANCEPRAXIS

7 **Digitalisierung der Compliance**

Ein Modell zur datengestützten Effektivitätssteigerung der Compliance

Von **Jörg Haselmeyer und Dr. Christoph Wockel**

EU-RECHT/COMPLIANCEPRAXIS

10 **EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten**

Anforderungen an Wirtschaftsakteure bei der Vermarktung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse

Von **Dr. Christian Rosinus**

KONTAKTE UND ANSPRECHPARTNER

- 19 **Fachbeirat**
- 24 **Strategische Partner**
- 25 **Kooperationspartner**
- 26 **Impressum**

KARTELLRECHT/LIEFERKETTENSORGFALTS-PFLICHTENGESETZ (LKSG)

13 **Kartellrechtliche Compliance bei Erfüllung von Unternehmenspflichten im Rahmen des LkSG**

Neue Herausforderungen für Unternehmen in zunehmenden regulatorischen Spannungsfeldern

Von **Kaan Gürer, LL.M., und Tim Heintze**

COMPLIANCEPRAXIS/AUSBILDUNG

17 **„Master of Compliance & Integrity Management (MACIM)“**

Neuer Studiengang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

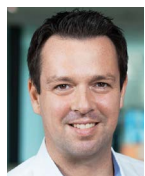
Von **Prof. Dr. Bartosz Makowicz**

Besuchen Sie unsere Website:
www.compliancebusiness-magazin.de

Die aktuellen Compliancetrends

Aus der Praxis für die Praxis

Von Marcus Sultzer, MBA



Marcus Sultzer, MBA

EQS Group AG, München
Vorstandsmitglied und CRO

marcus.sultzer@eqs.com

www.eqs.com



Die wichtigsten Trends in der Compliancepraxis sind Digitalisierung, Hinweisgeberschutz, Lieferkettencompliance, Artificial Intelligence, Nachhaltigkeit und ESG (Environmental, Social und Governance).

Alle derzeit erkennbaren Trends, die die Compliancepraxis beschäftigen, hat unser Autor für Sie zusammengefasst. Es sind:

(1) Digitalisierung

Digitalisierung ist und bleibt ein Megatrend. Auch im Compliancebereich lassen sich viele Workflows durch Automatisierung und digitale Innovationen vereinfachen. Diese junge Disziplin hat allerdings noch viel Nachholpotential, wie die Studie „The Future of Compliance“ (siehe [hier](#)) von Deloitte und der Quadriga Hochschule zeigt. Danach nutzten vor der COVID-Pandemie fast ein Viertel der befragten deutschen Unternehmen keinerlei IT-Tools für ihre Compliancearbeit, weitere 39% setzten lediglich ein oder zwei Lösungen ein.

Allerdings ist die Bedeutung der Digitalisierung, das zeigt die Studie ebenfalls, auch den Compliance- und Ethikexperten bewusst und damit der Trend für die Zukunft eindeutig: 71% der Befragten gehen davon aus, dass die Anzahl an Software-Lösungen weiter zunehmen wird.

Die COVID-Pandemie hat diesen Trend massiv befeuert. Unternehmen mussten sich zwangsläufig auf die vielfältigen Möglichkeiten einlassen, die ihnen der virtuelle Raum für ihre Kommunikation bietet. Während des Lockdowns war es schließlich die einzige Möglichkeit, den Kontakt zu den Stakeholdern und den eigenen Beschäftigten, die remote arbeiteten, aufrecht zu erhalten.

Aber auch in vielen anderen Bereichen werden die Complianceverantwortlichen über kurz oder lang nicht um digitale Tools herumkommen. Das beginnt bereits bei den Meldekanälen, die das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (siehe [hier](#)) ab Anfang Juli bzw. Dezember 2023 vorschreibt. Digitale Lösungen haben sich hier als Best Practice etabliert und bieten die einzige Möglichkeit, eine sichere und DSGVO-konforme Kommunikation mit Personen, die auf Missstände hinweisen, sicherzustellen. Hier ist eine deutliche Zunahme der Meldungen auch durch das wachsende Vertrauen der Hinweisgebenden zu erwarten. Bereits jetzt ist eine deutliche Steigerung der eingeführten Meldekanäle zu verzeichnen.

Die meisten Unternehmen können sich in der Praxis nicht mehr vorstellen, Themen wie Insiderlisten, Geschäftspartnerprüfungen, Risikoanalysen und das Richtlinienmanagement ohne die Unterstützung von Software durchzuführen.

(2) Hinweisgeberschutz

Der Compliancemarkt in den USA ist sehr viel größer und stärker reglementiert als der in Europa. Der Trend zu einer zunehmenden Regulierung setzt sich jetzt aber auch in Europa durch, beispielsweise mit der EU-Whistleblowing-Richtlinie, die mittlerweile in den meisten EU-Staaten umgesetzt worden ist.

Allein in Deutschland betrifft das neue Gesetz insgesamt rund 70.000 Unternehmen. Im ersten Schritt fallen rund 17.000 Unternehmen ab 250 Beschäftigten unter das Gesetz. Für diese besteht damit dringender Handlungsbedarf, denn sie haben nur noch bis zum 2. Juli 2023 Zeit, um unter an-

derem einen Meldekanal einzurichten. Denn dann tritt das Gesetz, das im Mai vom Bundesrat verabschiedet wurde, in Kraft. Die Unternehmen ab 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben eine Übergangsfrist bis Dezember 2023.

Als Best Practice für einen internen Meldekanal haben sich digitale Hinweisgebersysteme etabliert, da nur diese alle Anforderungen an eine sichere, anonyme und DSGVO-konforme Kommunikation erfüllen. Hinweisgebende können barrierefrei 24/7 in jeder gewünschten Sprache eine Meldung schriftlich oder mündlich per Sprachnachricht abgeben.

Die Umsetzung des Gesetzes, die sich lange verzögert hat, wird also für deutlich mehr Integrität in der Wirtschaft sorgen, denn Unternehmen, aber auch Behörden und Kommunen können damit Schwachstellen und Fehlverhalten früher erkennen und ihre Risiken somit besser managen.

(3) Lieferkettencompliance

Die Welle der Compliance-Regulierungen für Unternehmen hört nicht auf, denn seit dem 01.01.2023 müssen sich Unternehmen ab 3.000 Mitarbeitenden mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG; [hier](#)) auseinandersetzen. Der Begriff der Lieferkette bezieht sich hier auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistung notwendig sind. Die im Gesetz definierten Sorgfaltspflichten beziehen sich sowohl auf die Geschäftstätigkeiten der betroffenen Unternehmen als auch auf die ihrer Lieferanten. Ziel des Gesetzes ist, Unternehmen dazu zu bringen, im Rahmen ihrer Mög-

lichkeiten darauf hinzuwirken, dass Menschenrechte und Umweltstandards eingehalten werden – sowohl innerhalb als auch jenseits der eigenen Werkstore.

„Complianceverantwortliche werden beim Einsatz von KI eine zentrale Rolle spielen.“

Zu den Sorgfaltspflichten, die das Gesetz einfordert, gehören neben der Risikoanalyse auch die Planung und Etablierung von Maßnahmen, mit denen auf Risiken reagiert wird, sowie eine lückenlose und transparente Dokumentation und Berichterstattung. Diese umfangreichen Herausforderungen sind ohne ein Compliance-Management-System kaum zu meistern. Dazu gehört ein digitales Hinweisgebersystem, mit dem die Anforderungen des Beschwerdeverfahrens erfüllt werden können. Außerdem bieten sich Tools für die Risikoanalyse an. Dazu gehört die Geschäftspartnerprüfung samt Auswertung. Diese Workflows lassen sich ebenso effizient abbilden wie die Zuweisung der Zuständigkeiten oder das Dokumentations- und Löschkonzept, bei dem die speziellen Aufbewahrungspflichten des LkSG beachtet werden müssen. Aber auch die Präventionsmaßnahmen lassen sich digital managen. So kann beispielsweise überprüft und dokumentiert werden, welcher Zulieferer wann den auf das LkSG angepassten Lieferantenverhaltenskodex akzeptiert hat. Hier ist es empfehlenswert, sich bereits frühzeitig mit der Auswahl der Tools zu beschäftigen, um deren Besonderheiten bereits bei der Konzeptionierung der Complianceprozesse berücksichtigen zu können.

(4) Artificial Intelligence

Kaum eine Compliancekonferenz vergeht in diesen Tagen, ohne dass zumindest einmal das Schlagwort Artificial Intelligence fällt und natürlich kommt auch die Frage auf, ob „Künstliche Intelligenz“ (KI) Fluch oder Segen ist. Dabei geht es dann häufig um Datensicherheit und Datenschutz und die Frage, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke verwendet werden dürfen.

Aber neben den rechtlichen Aspekten ergeben sich durch KI auch neue ethische Fragestellungen, seitdem KI durch Initiativen wie Microsoft Copilot oder den Textroboter ChatGPT im Mainstream angekommen sind. Letzterer kann beispielsweise den Sprachstil von Personen oder Gruppen kopieren, deshalb warnte hier jüngst auch Europol vor Missbrauch wie Betrug oder Falschinformation.

Derzeit ist es noch so, dass in den wenigsten Unternehmen Künstliche Intelligenz für Complianceaufgaben eingesetzt wird, vor allem aufgrund großer Bedenken beim Datenschutz. Allein im Zusammenhang mit KI verhängten Regulierungsbehörden Bußgelder von über 80 Millionen Euro auf Basis der DSGVO. Da jedoch kein Weg an dem Einsatz von KI vorbei führt, werden sich Unternehmen verstärkt damit auseinandersetzen müssen, den Einsatz von KI in ihren Unternehmen DSGVO-konform zu gestalten. Italien hatte ChatGPT sogar kurzfristig zur Nutzung gesperrt. Complianceverantwortliche werden beim Einsatz von KI und der Einhaltung der DSGVO zukünftig eine sehr zentrale Rolle spielen, wenn sie nicht so sogar die wichtige Schnittstelle zwischen der im eigenen Unternehmen entwi-

ckelten oder genutzten Technologie und deren Auswirkungen auf die Nutzer bilden.

Auch in anderen Bereichen werden sich die KI-Technologien schnell weiterentwickeln und die Complianceabteilungen in vielen Bereichen unterstützen, wie zum Beispiel bei der Analyse und Filtrierung von Compliance Daten. So lässt sich viel Zeit sparen, denn das Lesen von Rechtsvorschriften und Verordnungen ist aufwändig. KI kann ebenfalls bei der Aktualisierung von bestehenden Richtlinien unterstützen und über Updates informieren. Auch bei der Betrugsprävention wird KI schon vielerorts eingesetzt, etwa im Bankenbereich.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall eine Auseinandersetzung mit diesem Thema, um neueste Entwicklungen frühestmöglich evaluieren zu können. Zu den wichtigsten Aspekten von KI in der Compliance gehören sicherlich Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Technologie.

(5) Nachhaltigkeit und ESG (Environmental, Social und Governance)

Die Zeichen stehen auf Nachhaltigkeit, denn wir haben jahrelang Schulden an der Umwelt aufgebaut, die wir nun abbauen beziehungsweise neue Prozesse schaffen müssen, um diese massiven Schulden nicht noch weiter zu vergrößern. Für Unternehmen wird es daher immer wichtiger, neben dem geschäftlichen Erfolg auch gesellschaftlich und ökologisch Verantwortung zu übernehmen. Dabei geht es nicht nur darum, die Voraussetzungen für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die in der Europäischen Union ab dem Berichtsjahr 2024 die Veröffentlichung von

nicht-finanziellen Nachhaltigkeitskennzahlen vorschreibt, zu schaffen.

Nach derzeitigen Schätzungen sind dann rund 15.000 Unternehmen allein in Deutschland verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht in ihren Lagebericht zu integrieren. Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben, erwarten aber auch immer mehr Unternehmen nachhaltiges und transparentes Wirtschaften von ihren Geschäftspartnern und Kunden.

Nachhaltigkeit wird damit zu einem echten Wettbewerbsfaktor. Auch wenn es um das Recruiting geht, also den Wettbewerb um Fachkräfte. Die soziale Verantwortung in der Bevölkerung ist stark gestiegen. Deshalb erwarten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber ein hohes Bewusstsein für diese Themen. Aus diesem Grund ist es für Unternehmen so wichtig, sich hier optimal zu positionieren und klar zu kommunizieren, wie man seiner unternehmerischen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung gerecht wird. Das ESG-Reporting ist sehr komplex, doch auch die Prozesse für das Sammeln der Daten lassen sich automatisieren. Ohne unterstützende Software ist dies eine Mammutaufgabe, die fast nicht zu stemmen ist. Mit einer zentralen Nachhaltigkeitsplattform profitieren Unternehmen nicht nur vom Know-how des Dienstleisters hinsichtlich Berechnungsmodellen und Offenlegungspflichten, sondern auch von Synergieeffekten, denn die Daten können auch für andere Themen, beispielsweise die unterschiedlichen ESG-Ratings, aufbereitet werden. ←

ANZEIGE



Compliance ist Kopsache – und mit Köpfen kennen wir uns aus.

Wir suchen die richtigen Köpfe für Ihre Anforderungen rund um Compliance, Legal & Regulatory.

Wir unterstützen Sie bei der Suche nach Führungs- und Fachkräften – mit unserer Marktkennntnis, unserem Fingerspitzengefühl und langjähriger Erfahrung in regulierten Branchen. Wir finden das richtige Match für Ihre Unternehmenskultur – in Deutschland und international. Sprechen Sie uns an!

| | |
|---|---|
| Isabell Stoffers | Kathrin von Hardenberg |
| Partnerin | Partnerin |
| Legal, Compliance & Regulatory | Legal, Compliance & Regulatory |
| 069 9494 3040 | 069 9494 3020 |
| isabell.stoffers@indigo-headhunters.com | kathrin.hardenberg@indigo-headhunters.com |

INDIGO⁺
Headhunters
Seit über 15 Jahren

Digitalisierung der Compliance

Ein Modell zur datengestützten Effektivitätssteigerung der Compliance

Von Jörg Haselmeyer und Dr. Christoph Wockel



Es gibt bisher keine Software, die alle Compliancemaßnahmen eines Unternehmens stufenübergreifend abdeckt. Die Einführung datengestützter Methoden erfordert daher die Integration mehrerer Komponenten in ein Gesamtsystem. Diese können aus verschiedenen Softwarelösungen und Analysemethoden bestehen.



Jörg Haselmeyer

EY, Mannheim
Partner, Forensic & Integrity Services
Forensics Data Analytics Services Leader

de.ey.com/eyforensics



Dr. Christoph Wockel

EY, Eschborn
Partner, Forensic & Integrity Services
Forensics Data Analytics Services Co-Leader

de.ey.com/eyforensics

Sie wollen Ihr Complianceprogramm digitalisieren, haben dafür bisher aber noch kein übergreifendes Konzept gefunden? Die Digitalisierung der Compliance ist derzeit eine zentrale Anforderung an Complianceverantwortliche und eines der wichtigsten Diskussionsthemen in Branchenkreisen und der Fachpresse. Getrieben wird der Trend von technischen Entwicklungen in Künstlicher Intelligenz (AI), Datenanalysen und Prozessautomatisierung. Gleichzeitig gibt es zum Beispiel durch die Security and Exchange Commission (SEC) oder das Department of Justice (DOJ) in den USA deutliche Erwartungen zur Nutzung von

Datenanalysen und digitalen Methoden in Compliancesystemen.

Dennoch besteht eine große Unsicherheit bezüglich der genauen Bedeutung des Konzepts „Digitalisierung der Compliance“, das meist sehr verschieden verstanden wird. Häufig werden im Diskurs die folgenden Bereiche konzeptuell vermischt:

- Digitalisierung zur Effizienzsteigerung von bestehenden Complianceprozessen, zum Beispiel durch die Nutzung

digitaler Tools zur Befragung im Rahmen von Compliance-Risiko-Assessments oder Robotic Process Automation

- Erweiterung des Compliancerisikoportfolios um neu entstehende oder in ihrer Bedeutung zunehmende Risiken aus der Digitalisierung des Unternehmens als Ganzem, etwa die Einbeziehung von Cyberrisiken oder AI
- Digitalisierung zur Steigerung der Effektivität (oder Wirksamkeit) der Compliancemaßnahmen, etwa durch datengestützte Compliancekontrollen und live in laufende Unternehmensprozesse integrierte dauerhafte Kontrollen

Die möglichen Einsatzgebiete digitaler und datengestützter Methoden erstrecken sich dabei über alle drei Säulen eines Compliancesystems, von Prevent über Detect bis zu Respond, sowie über alle üblichen Compliancemaßnahmen. Die Erwartungen an die Digitalisierung sind dabei im Allgemeinen, wie bei fast allen Innovations- und Modernisierungsthemen in den Bereichen AI, Automatisierung etc., hoch bis unerreichbar hoch. Gleichzeitig ist in vielen Unternehmen Compliance bisher noch wenig digitalisiert, obwohl sie dadurch messbarer und kontrollierbarer wird, da sich das Compliancesystem dann neben den bereits üblichen qualitativen Aussagen und Einschätzungen auch auf andere vorhandene Unternehmensdaten stützen und diese Datenbestände für die Compliancefunktion nutzbar machen kann.

Vor dem Hintergrund dieses Diskurses schlagen wir ein Stufenmodell für die Nutzung von Daten und digitalen Methoden im Rahmen einer datengestützten Complianceorganisation vor. In diesem Artikel werden wir die Bestandteile dieses

Modells beschreiben und anhand von Beispielen dessen Umsetzung exemplarisch darstellen.

Die drei Stufen der datengestützten Compliance

Das Modell unterteilt die unterschiedlichen Compliancemaßnahmen zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in drei Stufen.

1. Stufe: manuelle und individuelle Maßnahmen

Die erste Stufe ist die manuelle Stufe, in der Compliance-systeme oftmals ihren Anfang haben. Beispiel hierfür ist das manuelle Verfassen und individuelle Kommunizieren von Richtlinien durch E-Mails oder Schulungen. Eine Kontrolle der Einhaltung erfolgt dann oftmals anhand von Stichproben oder im schlimmsten Fall gar nicht. Eine neue Richtlinie beispielsweise zur Unterbindung von Geschäftsaktivitäten mit sanktionierten Unternehmen ist (vergleichsweise) schnell geschrieben und über etablierte Informationskanäle an alle relevanten Mitarbeitenden kommuniziert. Die Kontrolle der Einhaltung ist deutlich schwieriger und häufig sehr aufwendig.

Über manuelle Maßnahmen lassen sich prinzipiell alle Compliancerisiken berücksichtigen, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist allerdings begrenzt. Bei einer Effektivitätsmessung durch die interne Revision zeigt sich dann eventuell, dass trotz Richtlinien doch noch Lieferanten aus problematischen Regionen neu angelegt und beauftragt werden. Datenanalysen erfolgen auf dieser Stufe kaum.

2. Stufe: digital unterstützt/(teil)automatisiert

Auf dieser Stufe werden bestehende Compliancemaßnahmen durch digitale Tools unterstützt. Ein Workflowsystem zur Freigabe der Einladung eines Referenten bei einem Kongressauftritt stellt beispielsweise sicher, dass alle relevanten Abteilungen eingebunden werden.

Ein Chatbot, trainiert auf alle Unternehmensrichtlinien, kann rund um die Uhr schnell Auskunft über relevante Passagen zur Zulässigkeit von Spesenabrechnungen geben, ohne dass Mitarbeitende sich mit der Anfrage auseinandersetzen müssen. Datenanalysen kommen auf dieser Stufe meist innerhalb der verwendeten Lösungen, zum Beispiel beim Training des Sprachmodells eines Chatbots, zum Einsatz.

Was all diese Beispiele verbindet, ist, dass hier im Wesentlichen eine der zuvor beschriebenen manuellen Maßnahmen durch die Verwendung eines digitalen Systems effizienter durchgeführt wird. Die Verbesserung der Effektivität der jeweiligen Maßnahmen erfolgt dabei in erster Linie durch die Vermeidung ungewollter Fehler. Eine Kontrolle, zum Beispiel ob ein Referent eine politisch exponierte Person in einem Land mit hohem Korruptionsindex ist, findet auf dieser Stufe typischerweise noch nicht statt.

3. Stufe: datengestützte Effektivierung der Maßnahmen

Auf der dritten Stufe werden Datenanalysen verwendet, um zusätzlich zur Effizienz auch die Effektivität von Compliancemaßnahmen weiter zu steigern.

Im einfachsten Fall können Datenanalysen verwendet werden, um Complianceprozesse um weitere Risikoidikatoren zu erweitern und Maßnahmen besser an die identifizierten

Risiken anzupassen. So kann beispielsweise eine einfache Erhebung der Geschäftstätigkeit mit Lieferanten in Ländern mit erhöhtem Korruptionsindex Aufschluss darüber geben, in welchen Landesgesellschaften das Risiko für aktive Korruption besonders erhöht ist. Mit den oben genannten Maßnahmen können diese Gesellschaften dann etwa im Rahmen eines erweiterten Compliance-Risk-Assessments zielgerichteter betrachtet werden.

Des Weiteren können bestehende Datenbestände im Unternehmen für Complianceprozesse zur Erkennung von Risiken und zur Adaption von Kontrollen genutzt werden. So können Risikoindikatoren für problematische Verhaltensweisen in einzelnen Gesellschaften auf Basis der im Unternehmen vorliegenden Daten identifiziert werden. Beispielsweise kann durch die Auswertung von Expense Claims eine auffällige Häufung von Einladungen oder von Kontakten mit bestimmten Kundenvertretern oder Amtsträgern identifiziert werden. Diese können dann für eine risikospezifische Adaption der Zielgruppe und Umfang einer Befragung im Rahmen eines Risk-Assessments verwendet werden.

Bereits an diesen Beispielen wird deutlich, dass die Complianceprozesse durch die Maßnahmen dieser Stufe spezifischer werden und Risiken zielgerichtet berücksichtigen können. Es wird also insbesondere die Wirksamkeit des Complianceprogramms erhöht. Die Effizienz der Maßnahmen steigt im Vergleich zu einer nicht datengestützten, manuellen oder einer digital unterstützten Maßnahme.

Noch deutlicher erkennbar ist die Effektivitätssteigerung bei der Durchführung datengestützter Compliancekontrollen. Die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig und in verschie-

denen Ausbaustufen und Komplexitätsgraden möglich. Auf der einfachsten Stufe können Risikoindikatoren wiederholt datenanalytisch erhoben werden, um zu erkennen, ob sich Compliancerisiken rückläufig entwickeln. Ist die Entwicklung von Geschäftstätigkeiten mit Lieferanten aus Ländern mit erhöhtem Korruptionsindex im Vergleich zum Gesamtgeschäft rückläufig, kann auf die Wirksamkeit der durgeführten Maßnahmen und das Residualrisiko geschlossen werden.

Ein besonderer Vorteil der Maßnahmen dieser Stufe ist, dass eine Messung der Verbesserung der Compliance unmittelbar möglich ist. Das sieht man bereits an diesem einfachen Beispiel, da durch eine wiederholte quantitative Bewertung der Risiken wie beispielsweise Korruption die Entwicklung des Risikos messbar wird.

Um die Kontrolle der Unternehmens-Compliance möglichst effektiv zu gestalten, sollte sie direkt in den Prozess integriert werden. So können beispielsweise eingehende Rechnungen von Lieferanten, bei denen die Bankverbindung in einem Offshore-Land liegt und zuvor noch nicht verwendet worden ist, noch vor der finalen Zahlungsfreigabe einer zentralen Stelle zur erneuten Überprüfung vorgelegt werden.

Der Weg zu einer effektiven, datengestützten Compliance

Zur Erreichung einer messbaren Effektivitätssteigerung des Complianceprogramms empfiehlt sich eine risikoorientierte Vorgehensweise. Bei einzelnen Risiken kann eine gut organisierte Maßnahme auf der ersten Stufe vollkommen ausreichen, wenn dies mit dem Risikoprofil des Unterneh-

mens kompatibel ist. Bei aufwendigeren Maßnahmen sollten vermehrt Systeme der zweiten Stufe zur Effizienzsteigerung genutzt werden. Bei größeren Risiken wird die Effektivität der Maßnahme durch Analysen und Systeme der dritten Stufe gesteigert. Beim Erarbeiten einer Gesamtstrategie zur Digitalisierung der Compliance gilt es daher, zunächst die wesentlichsten Handlungsbereiche zu identifizieren, in denen datengestützte Methoden den größten Einfluss haben (zum Beispiel durch Anlegen einer „Digital Compliance Heatmap“). Im Idealfall geschieht dies abgestimmt mit einer gegebenenfalls existierenden unternehmensübergreifenden Gesamtstrategie zur Digitalisierung und Nutzung von Unternehmensdaten.

Obwohl es bereits einige Anbieter von „Standardsoftware“ im Bereich Compliance gibt, befassen sich diese Lösungen fast immer nur mit einzelnen Aspekten eines Complianceprogramms. Es gibt bisher keine Software, die alle Compliancemaßnahmen eines Unternehmens stufenübergreifend abdeckt. Die Einführung datengestützter Methoden erfordert daher die Integration mehrerer Komponenten in ein Gesamtsystem. Diese können aus verschiedenen Softwarelösungen und Analysemethoden bestehen. Nur eine angepasste, integrierte Lösung kann die gewünschten Digitalisierungsdividenden wirklich erbringen. ←

Hinweis der Redaktion: Die Autoren bedanken sich bei ihrem Kollegen Markus Jüttner für den Diskurs zur Digitalisierung der Compliance, der die Entstehung dieses Artikels maßgeblich begleitet hat. (tw)

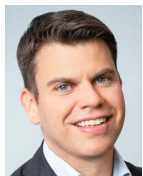
EU-Verordnung über entwaldungs- freie Lieferketten

Anforderungen an Wirtschaftsakteure bei der Vermarktung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse

Von Dr. Christian Rosinus



Entwaldungsfreie Lieferketten: Die EU-Kommission wird alle Staaten weltweit in eine Risikokategorie (gering, normal, hoch) betreffend Entwaldung und Waldschädigung einstufen. Für Unternehmen, die Rohstoffe oder Erzeugnisse aus Erzeugerländern mit niedrigem Entwaldungsrisiko beziehen, bestehen dann vereinfachte Sorgfaltspflichten.



Dr. Christian Rosinus

Rosinus Partner, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Partner

c.rosinus@rosinus-partner.com
www.rosinus-partner.com

Am 19.04.2023 hat das Europäische Parlament einen Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Verhinderung von Entwaldung angenommen, der Unternehmen weitere Compliancepflichten in ihrer Lieferkette aufgibt (Verordnung (EU) Nr. 995/2010 – COM (2021) 706 final). Die Regelungen der Verordnung sehen strenge Sorgfaltsanforderungen für die Vermarktung

von bestimmten Rohstoffen und Produkten auf dem europäischen Binnenmarkt vor.

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten soll auch behördlich kontrolliert werden und die Missachtung der Pflichten soll nicht folgenlos bleiben: Die Verordnung sieht vor, dass im Fall von Verstößen mit abschreckenden Sanktionen zu rech-

nen ist. Es sollen unter anderem Geldbußen von bis zu 4% des Jahresumsatzes möglich sein.

Hintergrund

Mit den umfangreichen Pflichten verfolgt die EU das Ziel, Entwaldung und Waldschädigung zu verhindern und die Biodiversität zu erhalten. Durch die Schaffung nachhaltiger Lieferketten soll ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Die EU erklärte zum Hintergrund des Gesetzgebungsverfahrens folgendes:

Entwaldung und Waldschädigung zählen zu den Hauptursachen des Klimawandels. Mehr als 20% der anthropogenen Treibhausgasemissionen stammen weltweit aus der Land- oder Forstwirtschaft. Dabei sind mehr als 10% hiervon auf die Vernichtung von Wäldern zurückzuführen. Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge wurden weltweit allein in den letzten 30 Jahren mehr als 420 Millionen Hektar Wald abgeholzt – dies entspricht einer Fläche größer als die EU.

Grund für Entwaldung und Waldschädigung ist vor allem die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie etwa Rindern, Holz, Palmöl, Soja oder Kaffee. Als maßgeblicher Verbraucher von solchen Rohstoffen initiierte die EU deshalb ein Gesetzgebungsvorhaben, um den Verbrauch von Rohstoffen und Erzeugnissen zu minimieren, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Zusammenhang stehen. Dagegen soll die Nachfrage von entwaldungsfreien Rohstoffen gefördert werden.

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Bereits im November 2021 legte die Europäische Kommission einen ersten Verordnungsvorschlag vor (COM (2021) 706). Nach einigen signifikanten Änderungen erzielten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament im Dezember 2022 eine vorläufige Einigung über den Entwurf. Am 19.04.2023 ist der Verordnungsentwurf vom Europäischen Parlament in einer ersten Lesung angenommen worden. Nunmehr finden Beratungen im Rat der Europäischen Union statt. Dieser muss die Verordnung noch förmlich annehmen. Mit einem Inkrafttreten ist in den nächsten Monaten, jedenfalls aber noch dieses Jahr zu rechnen.

Das Instrument der Verordnung ist gewählt worden, um eine vollumfängliche Harmonisierung sicherzustellen, denn nach Inkrafttreten gilt die Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU. Hierdurch kann eine schnelle und einheitliche Umsetzung der Ziele gewährleistet werden.

Anwendungsbereich

Betroffen sind Unternehmen, die bestimmte Rohstoffe oder Produkte, die die relevanten Rohstoffe enthalten, oder aus diesen hergestellt werden, in der EU in den Verkehr bringen oder aus der EU ausführen.

Die betroffenen Rohstoffe sind vor allem Rindfleisch, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holz und Kautschuk. Unter die betroffenen Folgerzeugnisse fallen insbesondere Schokolade, Möbel, Leder, Holzkohle und Druckerzeugnisse. In den

Anwendungsbereich fallen demnach Unternehmen unterschiedlicher Branchen.

Zu berücksichtigen ist, dass sowohl die Rohstoffe als auch die Erzeugnisse regelmäßig überprüft und aktualisiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig zu kontrollieren, ob Unternehmen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Wesentliche Regelungen der Verordnung

Nach der Verordnung wird das Inverkehrbringen oder die Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse an drei Bedingungen geknüpft:

- Die Rohstoffe und Erzeugnisse müssen entwaldungsfrei hergestellt werden,
- sie müssen unter Achtung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlands produziert worden sein und
- das Unternehmen muss eine „Sorgfaltserklärung“ abgeben, mit der die Entwaldungsfreiheit und Legalität bestätigt wird.

Entwaldungsfreiheit

Die Voraussetzung der Entwaldungsfreiheit ist an einen Stichtag geknüpft. Rohstoffe und Erzeugnisse sind nach der Definition der Verordnung entwaldungsfrei, wenn sie auf Flächen erzeugt worden sind, die nach dem 31.12.2020 nicht entwaldet worden sind und auf denen es seit diesem Stichtag auch nicht zu Waldschädigungen gekommen ist. Diese Vor-

aussetzung verkörpert das Kernziel der europäischen Gesetzesinitiative.

Legalität

Darüber hinaus bezweckt die Verpflichtung zur legalen Herstellung insbesondere die Achtung der Menschenrechte und die Rechte indigener Völker. Erfasst werden aber auch Vorschriften zur Biodiversität sowie Steuer- und Antikorruptionsvorschriften.

Sorgfaltsprüfung und -erklärung

Die dritte Voraussetzung ist die Abgabe einer Sorgfaltserklärung hinsichtlich der Rohstoffe und Erzeugnisse. Durch diese Verpflichtung werden die Complianceanforderungen an die betroffenen Unternehmen konkretisiert.

Die Erstellung der Sorgfaltserklärung hat drei Schritte: Erstens müssen Informationen gesammelt werden, zweitens müssen die Risiken bewertet werden und drittens müssen Maßnahmen für die Risikominderung erklärt werden.

Zunächst sind die Unternehmen verpflichtet, die für die Sorgfaltserklärung erforderlichen Informationen und Daten hinsichtlich der Rohstoffe und Erzeugnisse zu sammeln. Zu den Daten zählen zum Beispiel die Koordinaten zur Geolokalisierung. Hierdurch soll eine Rückverfolgbarkeit für höhere Transparenz ermöglicht werden.

In einem weiteren Schritt ist dann eine Risikobewertung hinsichtlich der Entwaldungsfreiheit und Legalität vorzunehmen. Nur sofern die Rohstoffe oder Erzeugnisse die Anforderungen der Verordnung erfüllen, kann die Sorgfaltserklärung abgegeben werden. Die Risikoanalyse soll durch ein

Benchmarking-System für Erzeugerländer vereinfacht werden. Hierfür wird die EU-Kommission alle Staaten weltweit in eine Risikokategorie (gering, normal, hoch) betreffend Entwaldung und Waldschädigung einstufen. Für Unternehmen, die Rohstoffe oder Erzeugnisse aus Erzeugerländern mit niedrigem Entwaldungsrisiko beziehen, bestehen dann vereinfachte Sorgfaltspflichten.

In einem dritten Schritt müssen die Unternehmen darlegen, wie sie Risiken mindern und bewältigen. Solche Maßnahmen können zum Beispiel Lieferkettenkodizes sein.

Die Sorgfaltsanforderungen treffen alle Unternehmen in der Lieferkette. Die Informationen sind deshalb allen nachfolgenden Unternehmen zugänglich zu machen. Ausnahmeregelungen gelten jedoch für kleine und mittlere Unternehmen, die auf die durchgeführten Due-Diligence-Prüfungen von Lieferanten verweisen dürfen. Kleinunternehmen können auch die Übermittlung der Sorgfaltserklärung einem nachgeordneten Unternehmen auferlegen.

Erst nach Abgabe der Sorgfaltserklärung dürfen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. Dies soll von den jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten kontrolliert werden.

Sanktionsrisiken

Die Mitgliedstaaten werden durch die Verordnung verpflichtet, für Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten Sanktionen festzulegen. Als Mindestanforderungen nennt die Verordnung insbesondere Geldstrafen in Höhe von bis zu 4% des Jahresumsatzes, die Einziehung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die Einziehung der Einnahmen und den vorüber-

gehenden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Es besteht damit ein erhebliches Sanktionsrisiko bei Verstößen gegen die Verordnung.

Fazit und Ausblick

Nach Inkrafttreten der Verordnung haben die betroffenen Unternehmen 18 Monate Zeit, die Vorschriften umzusetzen. Für Kleinunternehmen gilt eine verlängerte Frist von 24 Monaten. Für die Compliancepraxis bedeutet dies, dass die neuen Sorgfaltspflichten in das Compliance-Management-System einzuarbeiten sind. Um sicherzustellen, dass ein ununterbrochener Handel möglich bleibt und Sanktionen vermieden werden, sind die erforderlichen Sorgfaltsprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen und die Sorgfaltserklärungen zeitnah vorzubereiten und abzugeben.

Die Verordnung verpflichtet Unternehmen zu einer strengerer Überwachung ihrer Zulieferer, wodurch die Lieferketten noch transparenter gemacht werden. Im Hinblick darauf, dass die EU weltweit der zweitgrößte Verursacher von Entwaldung ist, stellt das Vorhaben einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz dar. Allerdings begegnet der Verordnung auch Kritik: Die umfassenden Dokumentationspflichten werden als Handelsbarrieren gesehen, die vor allem Kleinbauern trafen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Verordnung ihr ambitioniertes Ziel erreichen kann. ←

Kartellrechtliche Compliance bei Erfüllung von Unternehmenspflichten im Rahmen des LkSG

Neue Herausforderungen für Unternehmen in zunehmenden regulatorischen Spannungsfeldern

Von **Kaan Gürer, LL.M.,** und **Tim Heintze**



Kaan Gürer

Linklaters LLP, Düsseldorf
Rechtsanwalt, Counsel

kaan.guerer@linklaters.com

www.linklaters.com

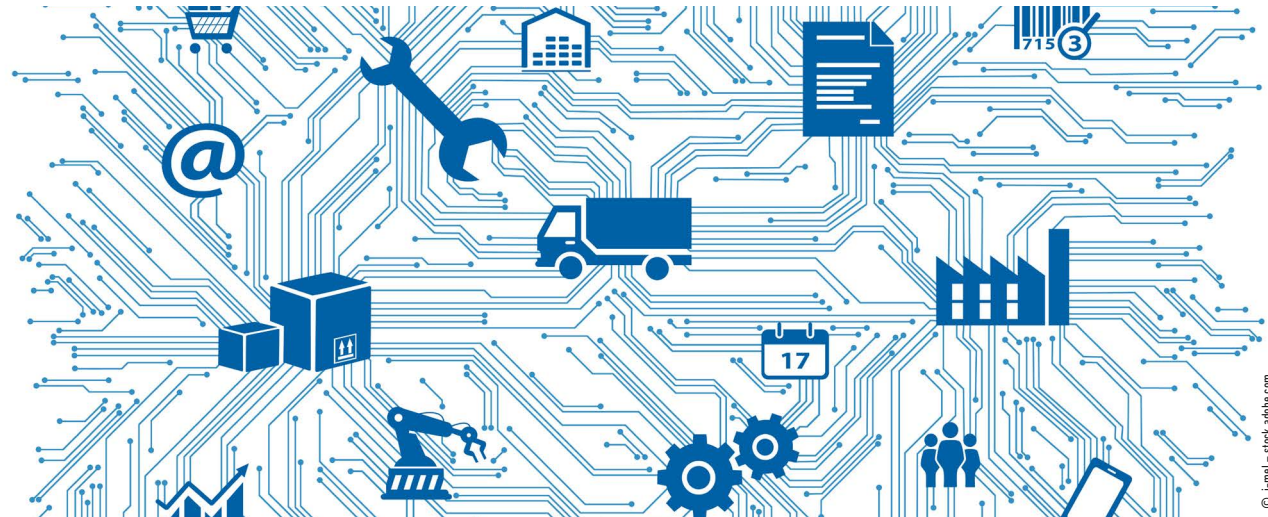


Tim Heintze

Linklaters LLP, Düsseldorf
Rechtsanwalt, Associate

tim.heintze@linklaters.com

www.linklaters.com



Wenn mit weiteren Abnehmern des Geschäftspartners (und damit gegebenenfalls Wettbewerbern des abfragenden Unternehmens) zusammengearbeitet wird, ist besondere Vorsicht geboten, um Verstöße gegen das Kartellverbot zu vermeiden.

Die Sorgfalt in der Lieferkette gewinnt für Unternehmen zunehmend an Bedeutung, insbesondere wegen der Zunahme von Regulierung, dem wachsenden Fokus auf ESG (in Bezug auf die gesamte Lieferkette) und nicht zuletzt die durch Coronakrise und Ukrainekrieg offenbar gewordenen Schwachstellen in globalen Lieferketten. Seit dem 01.01.2023 gilt in Deutschland das sogenannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“). Es soll Unternehmen verpflichten, ethische und ökologische Standards entlang ihrer globalen Lieferketten einzuhalten – ein wichtiger Schritt hin zu ethischen und nachhaltigen Geschäftspraktiken. Parallel hat das EU-Parlament am 01.06.2023 mehrheitlich für ein EU-Lieferkettengesetz gestimmt, das inhaltlich teilweise strengere Regelungen als das deutsche Pendant vorsieht und in naher Zukunft einen zusätzlichen regulatorischen Rahmen bilden wird. Gleichzeitig treten jedoch

Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung auf. Eine enge Zusammenarbeit entlang der Lieferkette sowie der notwendige Austausch von Informationen zwischen Unternehmen birgt ein kartellrechtliches Risiko. Bei der Umsetzung des LkSG müssen Unternehmen deshalb auch die weiterhin geltenden kartellrechtlichen Grenzen beachten.

Das verlangt der Gesetzgeber nach dem LkSG

Das LkSG verpflichtet Unternehmen, die in Deutschland einen Haupt- oder Zweitsitz haben und mehr als 3.000 (ab Januar 2024 mehr als 1.000) Arbeitnehmer beschäftigen, zur Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten hinsichtlich ihrer weltweiten Lieferketten.

Insbesondere wird ihnen nach § 3 Abs. 1 LkSG aufgegeben:

- ein Risikomanagementsystem einzurichten (§ 4 Abs. 1 LkSG),
- regelmäßig Risikoanalysen durchzuführen (§ 5 LkSG),
- Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) sowie
- Abhilfemaßnahmen zu ergreifen (§ 7 LkSG) und/oder Risiken zu mindern,
- die Prozesse zu dokumentieren und Bericht zu erstatten (§10 LkSG)

Der Begriff der Lieferkette umfasst dabei die gesamte Lieferkette eines Unternehmens, also alle Aktivitäten innerhalb und außerhalb Deutschlands, die zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind. Zudem werden alle Arten von Lieferketten umfasst.

Durchgesetzt und kontrolliert wird das LkSG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“). Unternehmen müssen jährlich Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten erstatten. Bei Missachtung der im LkSG geregelten Pflichten drohen den Unternehmen unter anderem Geldbußen von bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Kartellrechtliche Relevanz

Die von den betroffenen Unternehmen zu treffenden Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG müssen aber im Einklang mit dem Kartellrecht stehen, einen wie auch immer gearteten Vorrang genießt das LkSG nicht. Dabei sind die Vorschriften zum Verbot wettbewerbs-

beschränkender Vereinbarungen oder abgestimmter Verhaltensweisen (Art. 101 AEUV, § 1 GWB) sowie über das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV, §§ 18, 19 GWB) relevant. Das LkSG betrifft insbesondere die kartellrechtliche Praxis zum Informationsaustausch, wonach der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen mit Wettbewerbern zu einer wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise führen und damit gegen das Kartellverbot verstoßen kann. Eine Ausnahme vom Kartellverbot, wie etwa das Konzernprivileg, das den Informationsaustausch zwischen Unternehmen innerhalb desselben Konzerns freistellt, sieht das LkSG nicht vor, so dass die kartellrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt Anwendung finden. Im Folgenden werden einige potentielle Spannungsfelder zwischen LkSG und Kartellrecht dargestellt.

Risikoanalyse

Die Gefahr eines kartellrechtlich relevanten Informationsaustauschs stellt sich insbesondere bezüglich der vom LkSG geforderten Themen Risikomanagement und Risikoanalyse. Ziel der Risikoanalyse ist die Gewinnung von Erkenntnissen über menschenrechtliche und ökologische Risiken in der eigenen Geschäftstätigkeit sowie in der Lieferkette. Spezifische Vorgaben hinsichtlich dieser Analyse enthält das LkSG nicht, jedoch beinhaltet die Handreichung des BAFA Anhaltspunkte zur Umsetzung.

Um die erforderliche Risikoanalyse durchführen zu können, müssen die verpflichteten Unternehmen entlang der Lieferkette bestimmte Informationen abfragen. Dafür werden etwa Angaben über die Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern oder über die Einhaltung ökologischer Standards ausgetauscht. Solche Daten sind in der Regel kartellrechtlich unbe-

denklich, da sie üblicherweise keine wettbewerbsrelevanten Parameter enthalten, die den Parteien eine Abstimmung ihres Verhaltens im Wettbewerb erlauben. Mit der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeit kann sich dies künftig aber auch ändern.

Im reinen Vertikalverhältnis, wenn also Nachfrager und Anbieter keine Wettbewerber und auf unterschiedlichen Marktstufen tätig sind, ist der Austausch solcher Informationen grundsätzlich kartellrechtlich unproblematisch. Wird darüber hinaus jedoch Einsicht in strategische Informationen wie Preise, Kosten, Mengen, Gehälter oder Innovationen der Unternehmen gewährt, kann die Schwelle zum kartellrechtswidrigen Informationsaustausch schnell überschritten sein. Das gilt vor allem, wenn entlang der Lieferkette auch horizontale Beziehungen bestehen und die Unternehmen (potentielle) Wettbewerber sind. Insbesondere bei vertikal integrierten Konzernen kommt es nicht selten vor, dass einerseits vertikale Beziehungen zum Geschäftspartner bestehen, andererseits aber weitere Konzernunternehmen Wettbewerber desselben Geschäftspartners sind. Hier ist Vorsicht geboten, welche Informationen wie abgefragt werden. Dabei kann bereits die einmalige und einseitige Weitergabe wettbewerbsrelevanter Informationen einen (bußgeldbewährten) Kartellverstoß auslösen.

Bei der Risikoanalyse sollten Unternehmen den Austausch deshalb zunächst ausschließlich auf Informationen beschränken, die nach dem LkSG für die Einhaltung der Pflichten erforderlich sind. Überschüssigen Informationsaustausch gilt es zu verhindern. Es kann zudem hilfreich sein, zusätzliche Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen. So kann die Risikoanalyse im Einzelfall etwa durch ein eingesetztes

Clean Team, Rechtsabteilungen oder externe Berater durchgeführt werden, um kartellrechtlich relevanten Austausch zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, wenn zur Prüfung selbst Einsicht in Unternehmensdokumente des Zulieferers genommen wird. Sensible Informationen sollten vor Weitergabe aggregiert oder durch geeignete Ringfencing-Maßnahmen für operative Mitarbeiter geschützt werden.

Prävention

Nach § 6 Abs. 1 LkSG hat das Unternehmen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn durch die Analyse Risiken identifiziert werden. Darunter fallen insbesondere die Abgabe einer Grundsatzklärung über die eigene Menschenrechtsstrategie und die Umsetzung dieser in den eigenen Geschäftsbereichen sowie denen des unmittelbaren Zulieferers. Die Umsetzung soll hierbei durch Schulungen und Kontrollen der jeweils relevanten Geschäftsbereiche und des jeweiligen unmittelbaren Zulieferers erfolgen.

Auch bei Durchführung dieser Schulungen oder Kontrollen besteht das Risiko, dass neben den notwendigen Informationen auch wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht werden. Insoweit gelten die zur Risikoanalyse gemachten Ausführungen entsprechend. Insbesondere ist auch hier die Durchführung der Schulungen und Kontrollen zum Beispiel durch (externe) Dritte oder unter Einhaltung von Ringfencing-Maßnahmen ratsam.

Abhilfemaßnahmen

Steht eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer fest, hat das Unternehmen gemäß § 7 Abs. 1 LkSG angemessene Abhilfemaßnahmen zu er-

greifen. Darunter fallen insbesondere die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Beendigung der verletzenden Maßnahme. Ist eine sofortige Beendigung der Verletzung nicht in absehbarer Zeit möglich, muss ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt und umgesetzt werden – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist auch der Abbruch der Geschäftsbeziehungen vorgesehen.

Nach § 7 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG kann auch gemeinsam mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards ein Konzept zur Beendigung des Sorgfaltspflichtverstoßes eines Geschäftspartners entwickelt werden. Da hier unter Umständen zum Beispiel mit weiteren Abnehmern des Geschäftspartners (und damit gegebenenfalls Wettbewerbern des abfragenden Unternehmens) zusammengearbeitet wird, ist besondere Vorsicht geboten, um Verstöße gegen das Kartellverbot zu vermeiden. Immerhin besteht hier die Gefahr, dass dies im schlimmsten Fall als Koordination zweier Wettbewerber gegenüber einem gemeinsamen Geschäftspartner betrachtet werden kann. Das Gesetz sieht eine solche Zusammenarbeit jedoch ausdrücklich als Abhilfemaßnahme vor. Insoweit muss diese grundsätzlich nach Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB freistellungsfähig sein, um das gesetzliche Ziel zu erreichen, die Einflussnahme auf den Verursacher zu erhöhen. Dennoch sollte jeglicher Austausch in der Zusammenarbeit auf die Abhilfemaßnahme beschränkt sein und überschießender Austausch vermieden werden.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung nach § 7 Abs. 3 LkSG kann gegen Art. 102 AEUV, §§ 18,19 GWB verstoßen, wenn

das Unternehmen marktbeherrschend ist. Ein solcher ist im Regelfall missbräuchlich, sofern es keine rechtfertigenden Gründe für den Abbruch gibt. Vor dem Abbruch von Geschäftsbeziehungen sollte das Unternehmen deshalb eine Interessenabwägung vornehmen. Daraus muss hervorgehen, dass das Interesse an der Beendigung der Geschäftsbeziehung dem desjenigen Unternehmens überwiegt, welches die Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG verletzt hat. Nur so kann die Beendigung der Geschäftsbeziehungen ihrer Stellung als ultima ratio gerecht werden. Im Fall einer schwerwiegenden und wiederholten Verletzung der Sorgfaltspflichten des LkSG dürfte aber auch für ein marktbeherrschendes Unternehmen der Abbruch gerechtfertigt sein (gegebenenfalls mit einer gewissen Übergangszeit).


Berichtspflichten

Nach § 10 Abs. 2 LkSG haben Unternehmen jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu erstellen und diesen für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich auf der eigenen Internetseite zugänglich zu machen. Dabei hat das Unternehmen bei möglichen Verletzungen darzulegen, dass kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko vorliegt. Durch die Offenlegung dieser Berichte könnte es ebenfalls zur Veröffentlichung sensibler Informationen kommen. Die Gefahr des sogenannten Signalling, also der gezielten Weiterleitung von sensiblen Informationen an Wettbewerber über öffentliche Kanäle, liegt bei der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 2 LkSG eher fern. Gleichwohl ist Unternehmen zu raten, die Berichte auf die in § 10 Abs. 2 Nr. 1-4 LkSG aufgezählten Mindestanforderungen zu beschränken. Ist die Einbeziehung sensibler Informationen in den Bericht ausnahmsweise erforderlich, sollten diese aggregiert und anonymisiert werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Die zunehmenden regulatorischen Vorschriften führen für Unternehmen zunehmend zu gesteigerten Complianceanforderungen. So kann die Erfüllung neuartiger Pflichten – hier der Pflichten nach dem LkSG und künftig sehr ähnlicher Pflichten nach dem EU-Lieferkettengesetz – mit anderen Rechtsbereichen, insbesondere auch mit dem Kartellrecht, in Konflikt geraten. Für Unternehmen gilt es deshalb, künftig den Drahtseilakt zwischen der Einhaltung der Sorgfaltspflicht des LkSG und potentiellen kartellrechtlichen Risiken zu meistern. Es ist deshalb wichtig, dem Risiko eines kartellrechtswidrigen Verhaltens durch Einhaltung und Beachtung der dargestellten Verhaltensweisen entgegenzutreten. Ist der Geschäftspartner gleichzeitig Wettbewerber, was bei zunehmender Digitalisierung und vertikaler Integration schnell der Fall sein kann, ist besondere Vorsicht bei der Informationsabfrage geboten. Mangels fehlender Entscheidungspraxis zum Verhältnis zwischen LkSG und Kartellrecht muss auf die allgemein geltenden Grundsätze des Kartellrechts zurückgegriffen werden. Keinesfalls jedoch werden kartellrechtliche Grenzen durch das LkSG ausgehebelt. Im Einzelfall wird die Abgrenzung zur kartellrechtswidrigen Informationsweitergabe nicht immer einfach sein. Die betroffenen Unternehmen können in den meisten Fällen jedoch auf die bekannten kartellrechtlichen Grundsätze zurückgreifen, um Konfliktfälle zu lösen. Wünschenswert wären klare Leitlinien der Kartellbehörden auch in dieser Hinsicht, die sich grundsätzlich mit der zunehmenden Praxis zum Themenkomplex Kartellrecht und ESG verbinden ließen. Inwieweit Unternehmen hier auf Schützenhilfe hoffen können, bleibt aber abzuwarten. ←

ANZEIGE

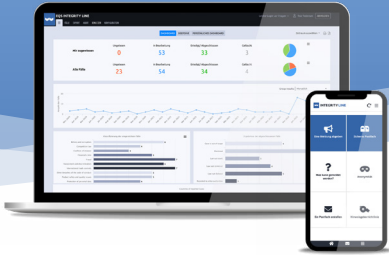



**INTEGRITY
LINE**

Juli 2023 ist es soweit:
Das **Hinweiserschutzgesetz** kommt!


Mit EQS Integrity Line ist Ihr Unternehmen schnell und rechtssicher auf alle Anforderungen des neuen Gesetzes vorbereitet.

- Höchste Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen
- 100 % DSGVO-konform
- Einfach, schnell und intuitiv
- Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis
- Über 2.500 zufriedene Kunden






Jetzt unverbindliche Demo vereinbaren!



integrityline.com/de



„Master of Compliance & Integrity Management (MACIM)“

Neuer Studiengang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Von Prof. Dr. Bartosz Makowicz



© Henry-Martin Klemt - stock.adobe.com

Mit dem neuen Studienprogramm möchte die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) zur Festigung und Ausbau des Berufsstands der Complianceverwaltenden und -beratenden einen bedeutenden Beitrag leisten.



Prof. Dr. Bartosz Makowicz

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)
Juristische Fakultät (Jura)
Lehrstuhlinhaber
makowicz@europa-uni.de
www.europa-uni.de

Bereits zum kommenden Wintersemester 2023/2024 initiiert die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) unter der Leitung von Prof. Dr. Bartosz Makowicz den neuen, interdis-

ziplinären, berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang „Compliance & Integrity Management“. Dank seiner praxisnahen Konzeption ist der Studiengang für alle Beratenden und sonst auf dem Gebiet von Compliance &

Integrität praktizierenden Berufe (insbesondere Compliance Officer) bestens geeignet. Mit dem neuen Studienprogramm möchte die Universität zur Festigung und Ausbau des Berufsstands der Complianceverwaltenden und -beratenden einen bedeutenden Beitrag leisten. Was zeichnet das neue Masterprogramm aus? Hier ein Überblick.

Es sind einige Gründe, die für den neuen Master sprechen, doch zunächst sei ein wenig der Hintergrund beleuchtet, auf dem seine einmalige Konzeption basiert: Organisationen, darunter insbesondere Unternehmen, spielen in unserem gesellschaftlichen System eine wesentliche Rolle. Zeitgleich entstehen mit ihrer Existenz aber auch Risiken des Regelbruchs, die weitreichende Folgen nicht nur für diese selbst, sondern auch für die Gesellschaft haben können. Um diese Risiken zu erkennen und angemessen zu adressieren, werden seit inzwischen einigen Jahren angepasste Compliance-Management-Systeme (CMS) eingeführt und jetzt auch um den Integrity-Ansatz ergänzt (CIM). Doch wie kann ein solches CIM in einer Organisation implementiert werden, damit es auch praktisch wirksam wird? Denn nur effektive Lösungen werden inzwischen immerhin von der Rechtsprechung des BGH und vielen Gesetzen gefordert.

Die Aufgabe ist nicht einfach, denn sie erfordert praxisbezogene und interdisziplinäre Kenntnisse. Um nur ein Beispiel zu nennen: Während es bei der Ermittlung der für die Organisation geltenden Rechtsvorschriften auf die juristischen Kenntnisse ankommt, sind Fertigkeiten aus dem BWL-Bereich erforderlich, wenn es um die Analyse der sich daraus ergebenden Risiken geht und – weiter – Kommunikationswissenschaften, wenn Mitarbeitende entsprechend geschult oder Complaincerichtlinien erstellt werden. Compliancever-

waltende und -beratende Personen müssen den Kontext der Organisation/des Unternehmens erfassen und die im Rahmen der Organisation bestehenden Strukturen, Funktionen und Einheiten verstehen, damit das entsprechende System korrekt installiert wird und praktische Wirksamkeit entfaltet. Dabei müssen stets die aktuellen Entwicklungen, etwa die des unlängst beschlossenen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sowie des seit diesem Jahr geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), beachtet werden. All diese Kenntnisse und praktische Fertigkeiten muss der Compliance Officer haben und sie müssen von Beratenden beachtet werden.

Und worum geht es bei der Integrity? - Der Integrity-Ansatz spielt für Compliance die entscheidende Rolle: So sollten im Mittelpunkt eines jeden CMS nicht etwa eine Compliance-richtlinie oder andere Compliancewerkzeuge stehen, sondern der Mensch und seine Werte. Aber warum eigentlich? Weil ein Regelverstoß immer von einer auf Werten basierten Entscheidung begleitet und motiviert wird! Daher dürfen Mitarbeitende eines Unternehmens nicht als Objekte eines formalen Managementsystems betrachtet oder gar behandelt werden. Vielmehr müssen sie als Subjekte mit eigenen Werten geschätzt und abgeholt werden. So kann das nötige Verständnis dafür entwickelt werden, welche Anreize womöglich dazu führen können, dass sie in bestimmten Situationen einem Regelbruch unterliegen und wie solche Verhaltensweisen verhindert werden. Aus dem Grund wird der neue Masterabschluss durch die Vermittlung von Kenntnissen der Verhaltenspsychologie und Wirtschaftsethik abgerundet. Auf diese Art und Weise können die maßgeschneiderten Lösungen noch effektiver wirken.

Mit dem innovativen, interdisziplinären und berufsbegleitenden Masterprogramm, in dessen Rahmen ein universitärer Berufsabschluss in zwei Fachsemestern erworben wird, trägt die Universität den geschilderten Entwicklungen und dem konkreten Berufsbedarf Rechnung. Es ist eine mit ausgewiesenen Chief Compliance Officer sowie Beratern besprochene Studienkonzeption entwickelt worden, die in diversen Fachmodulen den Zyklus der Compliancearbeit abbildet. Die Lehrenden, die sowohl aus der Wissenschaft, als auch aus der Praxis stammen, sorgen dafür, dass fundierte theoretische Kenntnisse um wertvolle praxisnahe Fähigkeiten ergänzt werden. Die Organisation der Vorlesungen an Freitagen und Samstagen, teils online, stellt sicher, dass MACIM auch berufsbegleitend absolviert werden kann.

Und das alles an einer renommierten Juristischen Fakultät und dem Viadrina Compliance Center, von dessen Netzwerken die künftigen MACIM-Studierenden ebenso profitieren können, wie auch von der deutschlandweit einzigartigen Compliancepräsenzbibliothek für Ihre Abschlussarbeit und eine mögliche Promotion. Wir sehen uns an der Viadrina! ←

Weitere Informationen: www.compliance-master.de

Online-Infoveranstaltung: 13.06.2023, 17.00 Uhr, Anmeldung: macim@europa-uni.de

**Tassilo Amtage**

UBS Europe SE, Frankfurt am Main
Financial Crime Prevention,
Director/Stv.
Geldwäschebeauftragter

tassilo.amtage@ubs.com

**Dr. Rico Baumann**

MAN Diesel & Turbo SE
Head of Compliance/
Compliance Officer

rico.baumann@man.eu

**Henrik Becker**

Unitymedia (a Vodafone
company)
Director Compliance & Risk
Management, Finance Legal
Counsel

henrik.becker@unitymedia.de

**Carsten Beisheim**

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com

**Flavio Bertoli, LL.M.
(College of Europe,
Brügge/Belgien)**

LEDVANCE GmbH
Head of Compliance Legal

f.bertoli@ledvance.com

**Heike J. Böhme**

Robert Bosch GmbH, Stuttgart
Rechtsanwältin &
Syndikusrechtsanwältin, Chief
Compliance Officer Mobility
Solutions Business Sector

heike.boehme@de.bosch.com

**Axel Brückmann**

Deloitte
Forensic | Investigations |
Crisis Management

abrueckmann@deloitte.de

**Stefanie Buchmann**

B. Metzler seel. Sohn & Co.
AG, Frankfurt am Main
Chief Compliance Officer

sbuchmann@metzler.com

**Dr. Stephan Bühler**

SGL Carbon SE
Chief Compliance Officer

stephan.buehler@sglgroup.com

**Melanie Dörholt**

Heinrich Bauer Verlag KG,
Hamburg
Head of Group Data
Protection

data.protection@bauermedia.com

**Markus Dreissigacker**

Jacobs Douwe Egberts
Global Chief Compliance
Officer, Director Legal
Europe

markus.dreissigacker@JDEcoffee.com

**Sevgi Dursun-Haller**

BBVA, Frankfurt am Main
Head of AML & Compliance –
Vice President

sevgi.dursun@bbva.com

**Manja Ehnert**

Siemens AG, Erlangen
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin), Legal
and Compliance, Compliance,
Central Function, LC CD IR CF

manja.ehnert@siemens.com

**Dr. Silke Engel**

Coca-Cola Europacific
Partners, Berlin
Director Legal, Legal
Operations and Technology

silke.engel@cceag.de

**Moritz Fischer**

Klöckner & Co SE, Duisburg
General Counsel & Chief
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com

**Andreas Gehrke**

Mizuho Securities Europe
GmbH
Head of Compliance

andreas.gehrke@eu.mizuho-sc.com



David Ghahreman, M.A.

AOK Hessen
Stabsbereich Recht –
Compliance Management

david.ghahreman@he.aok.de



Dr. Cornelia Godzierz

Infineon Technologies AG
Vice President Compliance
IFAG CO

cornelia.godzierz@infineon.com



**Dr. Achim Gronemeyer,
LL.M. (Norwich)**

Schaeffler AG
Rechtsanwalt, Legal Counsel
Antitrust & Competition

achim.gronemeyer@schaeffler.com



**Dr. iur. utr. Ernst-
Joachim Grosche**

REMONDIS Assets & Services
GmbH & Co. KG
Chief Compliance Officer

ernst-joachim.grosche@remondis.de



**Dr. Gerd O. Hagena,
LL.M., MBA**

ZF Friedrichshafen AG
Assistant General Counsel

gerd.hagena@zf.com



Dirk Hense

Barclays Corporate and
Investment Banking
Head of Compliance
Northern Europe

dirk.hense@barclays.com



Berndt Hess

Rechtsanwalt

berndt.hess@berndt-hess.com



Jennifer Hess

Fresenius Medical Care
Deutschland GmbH
Rechtsanwältin/Legal
Counsel Head of Compliance
Eastern Europe

jennifer.hess@fmc-ag.com



Hanno Hinzmann

SAP SE
Chief Compliance Officer
EMEA & MEE

hanno.hinzmann@sap.com



Mario Hipp

Natixis Pfandbriefbank AG
Head of Compliance &
Compliance Control

mario.hipp@natixis.com



Bernd Hoffmann

Daimler AG
Director Corporate Audit

bernd.hoffmann@daimler.com



Dr. Steffen Just

Nestlé AG
Chief Compliance Officer

steffen.just@de.nestle.com



Markus Jüttner

E.ON SE
Vice President Group
Compliance

markus.juettner@eon.com



Dr. Felix Kaestner

UBS Europe SE
Head Compliance and
Operational Risk Control

felix.kaestner@ubs.com



Olga Kaus

mytheresa.com GmbH
Lead Corporate Governance,
Risk and SOX Compliance

olga.kaus@mytheresa.com



Katharina Kneisel

Helios Health GmbH
Head of Compliance

katharina.kneisel@helios-health.com



Stephanie Knoop
National Westminster Bank Plc
NWB German Branch,
Head of Compliance

stephanie.knoop@natwest.com



Michael Koebele
Kia Europe GmbH, Frankfurt/
Main
Legal & Compliance,
General Counsel

mkoebele@kia-europe.com



Georg Kordges, LL.M.
ARAG SE
Leiter Recht und Compliance

georg.kordges@arag.de



Jens Oliver Kreiter
Deutsche Börse AG
Head of Anti Financial Crime
Deputy Group Money
Laundering Reporting Office
Group Compliance |
Compliance Services

jens.oliver.kreiter@deutsche-boerse.com



Hilmar Leonhardt
Deutsche Telekom AG
Head of Competition Law
Germany

hilmar.leonhardt@telekom.de



Dr. Sebastian Lochen
thyssenkrupp AG
Group General Counsel

sebastian.lochen@thyssenkrupp.com



Bianca Löcken
euromicron AG
Compliancebeauftragte

bianca.loecken@euromicron.de



Dr. Lars Maritzen



Dr. Martin Mozek
Samsung Electronics GmbH
Rechtsanwalt,
Compliance Officer
Legal & Compliance

m.mozek@samsung.com



Stephan Niermann
J.P. Morgan AG
Chief Compliance Officer

martin.petrasch@siemens.com



Dr. Martin Petrasch
Siemens AG
Chief Counsel Compliance



Lora von Ploetz, LL.M.
Commerzbank AG
Director / Advokat Syndikus
Head of Global Financial
Crime Unit

Lora.vonPloetz@commerzbank.com



**Melanie Poepping,
MBA**
Fresenius Medical Care AG &
Co. KGaA
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com



Andreas Rau
Hewlett Packard Enterprise
Development LP, Böblingen
Country Counsel Germany
Leiter der Rechtsabteilung in
Deutschland

andreas.rau@hpe.com



Dr. Thilo Reimers
Deutsche Bahn AG
Leiter Kartellrecht –
Compliance und
Schadensprävention

thilo.reimers@deutschebahn.com



Dr. Roman Reiss
Robert Bosch GmbH
Vice President, Global
Head of Compliance
Investigations,

roman.reiss@de.bosch.com



Hartmut T. Renz
Citigroup Global Markets
Europe AG
Head of Compliance –
Managing Director

hartmut.renz@citi.com



Stephan Rheinwald
Compliance Officer Services
GmbH
Geschäftsführender
Gesellschafter



Ulrich Rothfuchs
DEKRA SE
General Counsel & Chief
Compliance Officer,

ulrich.rothfuchs@dekra.com



Dr. Petra Schack
Wacker Neuson SE
Syndikusrechtsanwältin/
Legal Counsel/Compliance
Officer

petra.schack@wackerneuson.com



Dr. Martin Schmidt
Comfield Unternehmensbe-
ratung GmbH & Co. KG
Geschäftsführender
Gesellschafter

martin.schmidt@comfield.eu



Maike Scholz
DEUTSCHE TELEKOM AG
Group Compliance
Management

maike.scholz01@telekom.de



**Anthipi
Schwarzenegger**
Erwin Hymer Group SE
Group Compliance Officer

anthipi.schwarzenegger@erwinhymergroup.com



Tanja Sommer
DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG
Leiterin Stabsstelle Recht &
Compliance

tanja.sommer@drf-luftrettung.de



**Christina Sontheim-
Leven**
Postcon Deutschland
Chief Legal & Compliance
Officer (CLCO)

christina.sontheim@web.de



Jörg Steinhaus
Merck KGaA
Konzerndatenschutz-
beauftragter, Group Data
Privacy Officer, Group Legal
& Compliance

joerg.steinhaus@merckgroup.com



Clemens von Stockert
Fraport AG
Leiter Compliance und
Wertemanagement

c.vonstockert@fraport.de



Christina Stoyanov
Mainova Aktiengesellschaft
Stabsstellenleiterin Recht
und Compliance Management,
Chief Compliance Officer

c.stoyanov@mainova.de



Dr. Oliver Suchy
G+D Mobile Security GmbH
Chief Compliance Officer

oliver.suchy@gj-de.com



Dr. Claudia Tapia, LL.M.
Ericsson
Director Intellectual
Property Policy,
RIPL IPR Policy &
Communications

claudia.tapia@ericsson.com



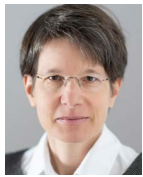
Gernot Tölle
Bilfinger SE
Compliance Officer
Headquarters,
Corporate Legal &
Compliance

gernot.toelle@bilfinger.com



Sylvia Trimborn-Ley

sylvia.ley@icloud.com



Dr. Susanne A. Wagner
Clariant International AG
Head of Antitrust

susanne.wagner@clariant.com



Dr. Mirjam Weisse
Deutsche Bahn AG
Head of Compliance
Whistleblowing Management

mirjam.weisse@db.de



Heiko Wendel
Fuchs Petrolub SE
General Counsel,
P Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de



Dietmar Will
Audi AG
Leiter Compliance, Integrität

dietmar.will@audi.de



Dr. Adriane Winter
BSH Hausgeräte GmbH
Rechtsanwältin, Corporate/
Legal/Compliance,
Global Head of Compliance
Management

adriane.winter@bshg.com



Tom Woodson
StoneTurn
Senior Adviser

twoodson@stoneturn.com



Dr. Uta Zentes, LL.M.
Bundesrepublik Deutschland
- Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main
Head of Compliance

uta.zentes@deutsche-finanzagentur.de



Gabriel Andras

Deloitte Deutschland
Schwannstraße 6
40476 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 87 72-21 06

gandras@deloitte.de

www.deloitte.de



Andreas Pyrczek

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon: (02 21) 93 52
26-881

andreas.pyrczek@de.ey.com

www.ey.com



**Prof. Dr. Daniela
Seeliger, LL.M.**

Linklaters LLP
Königsallee 49-51
40212 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 229 77-0

daniela.seeliger@linklaters.com

www.linklaters.com



Dr. Tobias Eggers

Park Wirtschaftsstrafrecht
Rheinlanddamm 199
44139 Dortmund
Telefon: (0231) 95 80 68-12

eggers@park-wstr.de

www.park-wstr.de



Dr. Christian Rosinus

Rosinus Partner Rechts-
anwälte PartG mbB
Windmühlstraße 1
60329 Frankfurt
Telefon: (069) 87 40 30 60

info@rosinus-partner.com

www.rosinus-partner.com



Dr. Rainer Markfort
DICO – Deutsches Institut für
Compliance e.V.
Chausseestraße 13
10115 Berlin
Telefon: (030) 27 58 20 20

info@dico-ev.de

www.dico-ev.de



Prof. Dr. Michael Nietsch
EBS Law School/Center for
Corporate Compliance
Gustav-Stresemann-Ring 3
65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 71 02-22 35

michael.nietsch@ebs.edu

www.ebs.edu



Marcus Sultzer
EQS Group AG
Karlstr. 47
80333 München
Telefon: (089) 444 430-000

marcus.sultzer@eqs.com

www.eqs.com



Isabell Stoffers
Indigo Headhunters GmbH
& Co. KG
Weißfrauenstraße 10
60311 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 9494 3040

isabell.stoffers@indigo-headhunters.com

www.indigo-headhunters.com



**Prof. Dr. Bruno
Mascello, LL.M.**
Universität St. Gallen, (HSG)
Holzstraße 15
CH-9010 St. Gallen
Telefon: +41 (71) 224-74 99

bruno.mascello@unisg.ch

www.lam.unisg.ch

Strategische Partner







Kooperationspartner








„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner von ComplianceBusiness sind führende Anwaltssozietäten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften; die Kooperationspartner von ComplianceBusiness sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle Strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Magazins ComplianceBusiness bei.

Impressum

Herausgeber:
Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:
Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Michael Dörfler, Karin Gangl, Mareike Theisen

Verlag:
F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Geschäftsführer: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main
Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 95 64 95 59
E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de
Internet: www.compliancebusiness-magazine.com

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: quartalsweise

Projektmanagement und Anzeigen:
Karin Gangl
Telefon: (069) 75 91-22 17 / Telefax: (069) 75 91-80 22 17

Layout:
Ina Wolff

Partner:
Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Ernst & Young GmbH; Linklaters LLP; Park Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; Rosinus Partner Rechtsanwälte PartG mbB

Kooperationspartner:
ACC Europe; Deutsches Institut für Compliance e.V. (DICO); EBS Law School/Center for Corporate Compliance; EQS Group; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Indigo Headhunters GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von ComplianceBusiness übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis:
Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und dennoch in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. Unternehmer/-innen) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von: